



Europäischer Klinischer Chemiker

- quo vadis ?

Die gesetzliche Grundlage für den Europäischen Klinischen Chemiker ist die Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG. Diese ermöglicht die Bildung einer „common platform“ als Basis für eine gemeinsame Weiterbildung – im Falle des Klinischen Chemikers handelt es sich um die EC 4. Der Weiterbildungskatalog umfasst unter anderem die Gebiete Klinische Chemie, Genetik, Mikrobiologie, Hämatologie, Immunologie, Immunhämatologie und Molekulardiagnostik. Voraussetzung für die Weiterbildung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Medizin oder der Naturwissenschaften (Chemie, Biochemie oder Biologie) oder die Ausbildung als „Pharmacies biologiste“. Die Dauer der Weiterbildung beträgt mindestens 4 Jahre und ein zusätzliches Jahr in einem Forschungsbereich, z.B. im Rahmen einer Promotion. Nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung erlangt man den Titel „Specialist in Clinical Chemistry and Laboratory Medicine“.

Was zunächst sehr einheitlich aussieht, ist in der europäischen Praxis keineswegs so. Die Weiterbildungsinhalte der nationalen Gesellschaften sind sehr divergierend. So besteht die Weiterbildung in Großbritannien ausschließlich aus klinischer Chemie, während in Slowenien nahezu das gesamte o.g. Spektrum erfasst wird. Auch in Deutschland fehlen aus diesem Spektrum die Fächer Immunhämatologie und Mikrobiologie. Weiterhin bestehen Differenzen was die staatliche Anerkennung betrifft: in Großbritannien ist sie gegeben, in Deutschland nicht.

Die EG-Kommission hat dies zum Anlass genommen, im Rahmen einer Novellierung der Berufsanerkennungsrichtlinie das derzeitige Konzept der common platform zu beenden. Es existiert ein von der EG-Kommission verabschiedeter Entwurf (COM (2011)883 end.), der inzwischen auch vom EU-Parlament mit geringfügigen Änderungsvorschlägen gebilligt wurde. Eine endgültige Verabschiedung ist im Laufe dieses Jahres zu erwarten. Im Entwurf wird in Kapitel IIIa Art. 49 a und b dargelegt, wie man sich das neue "common training" vorstellt. Schon die Überschrift „Automatische Anerkennung auf der Grundlage gemeinsamer Ausbildungsgrundsätze“ zeigt, wohin der Weg gehen soll. Die bisherigen Differenzen in den Ausbildungsinhalten werden nicht mehr zugelassen. Es muss ein gemeinsamer Ausbildungskatalog geschaffen werden, der die Grundlagen für die zur Ausübung des betreffenden Berufs erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen vermittelt. Eine Teilausbildung, z.B. nur in Klinischer Chemie, ist nicht zugelassen. Dies soll einen einfacheren Wechsel in ein anderes EG-Land ermöglichen. Eine weitere Voraussetzung ist durch die Forderung gegeben, dass in mindestens einem Drittel aller EG-Staaten, d.h. zur Zeit neun Ländern, ein solcher gemeinsamer Ausbildungskatalog geschaffen wird. Das EG-Parlament hat dies mit der Forderung ergänzt, dass die Initiativen für diesen gemeinsamen Ausbildungskatalog veröffentlicht werden müssen und eine enge Kooperation zwischen den wissenschaftlichen Fachgesellschaften und anderen Repräsentanten gegeben sein muss und dies weiterhin – soweit möglich - unter Beteiligung von Repräsentanten der Regierung der jeweiligen Mitgliedsstaaten. Diese Ausbildung muss dann allen Staatsangehörigen aller Mitgliedsstaaten offen stehen. Die EG-Kommission behält sich das Recht vor, in den Ausbildungsrahmen einzugreifen. Die Mitgliedsstaaten müssen der EG-Kommission die Berufsbezeichnung mitteilen. Nach Bestehen einer „gemeinsamen Ausbildungsprüfung“ steht einer Ausübung innerhalb der gesamten EG nichts im Wege, sofern die entsprechenden Sprachkenntnisse gewährleistet sind. Auch hier gilt die Forderung nach einem für alle gültigen Inhalt der Ausbildungsprüfung. Darüber hinaus besteht die Absicht ein zentrales Register bei der EG anzulegen und Berufsausweise auszustellen.

Die European Federation of Clinical Chemistry and Laboratory Medicine (EFLM) hat sich bereits auf mehreren Tagungen mit der zukünftigen Gesetzeslage befasst. Bisher hat man folgende Grundlagen erarbeitet:

- Eingangsvoraussetzung: „Master“ in Medizin, Pharmazie oder Naturwissenschaften
- Gesamtdauer der Ausbildung und Training 10 Jahre
- Spezialausbildung (common training) mindestens 4 Jahre und ein zusätzliches Jahr im Forschungsbereich nach Abschluss des Eingangsstudiums
- Flexibilität für das zusätzliche Jahr, z.B. Promotion, wissenschaftliche Forschung mit Veröffentlichung in einer renommierten Zeitschrift, zusätzliches Trainingsjahr, Arbeitserfahrung, Kurse
- Registrierung in einem nationalen Register, sofern vorhanden

Dies entspricht im wesentlichen den bisherigen Regelungen nach ECRC 4. Was die Inhalte des "common training" betrifft, ist beabsichtigt, dass folgende Staaten den Katalog erarbeiten sollen: Belgien, Tschechische Republik, Frankreich, Griechenland, Italien, Polen, Portugal, Spanien, Slowenien und Großbritannien. Damit wäre die Voraussetzung, dass mindestens neun Ländern beteiligt sein müssen, erfüllt. Dies wird sicher bei den derzeitigen Unterschieden kein einfaches Unterfangen.

Die BNLD begrüßt den Ansatz eines „common training“ im Rahmen der EG, da so zum einen ein gemeinsames Ausbildungskonzept vorliegt und zum anderen in Zukunft eine staatliche Anerkennung gegeben ist. Was die Inhalte betrifft, hatten wir bereits in der Vergangenheit gefordert und tun dies jetzt erneut aktuell, den derzeitigen Ausbildungskatalog der DGKL um die Fachgebiete Immunhämatologie und Mikrobiologie zu erweitern und diese erweiterte Fassung zur Grundlage des zukünftigen „common training“ zu machen.

Ungeklärt ist bis jetzt, sowohl bei der EG-Kommission als auch bei der EFLM, wie mit den bisherigen Inhabern des Titels „Specialist in Clinical Chemistry and Laboratory Medicine“ verfahren werden soll. Eine Möglichkeit bestünde darin, dass im Rahmen einer Besitzstandswahrung alle bisherigen Inhaber des Titels automatisch den neuen Titel erhalten, wie es bei zahlreichen Gesetzesänderungen gehandhabt wurde. Alternativ müsste den jetzigen Titelinhabern in Abhängigkeit vom zukünftigen gemeinsamen Ausbildungskatalog die Möglichkeit geboten werden, die fehlenden Inhalte nachzuholen. Da die Kollegen in der Regel aktiv in ihrem Beruf stehen, kann es sich nicht um eine Dauertätigkeit in diesen Bereichen handeln. Die Grundlage hierfür bietet ein Änderungsvorschlag des EG-Parlamentes, der es erlauben würde die Kenntnisse im Rahmen eines „vocational training course“ zu erlangen, z.B. wie an einer Fernhochschule oder durch entsprechende Kurse der jeweiligen wissenschaftlichen Fachgesellschaften. Die BNLD wird diesen europäischen Prozess aktiv verfolgen und - soweit machbar - aktiv mitgestalten.

Wolfgang Dick